

Rahmenvertrag zur Lieferung von Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie

Version 5.0 vom 31. Juli 2018

zwischen

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

nachstehend «**Swissgrid**»,

und

Vertragspartner	
Adresse	
PLZ / Ort	
EIC SDV	

nachstehend «**Systemdienstleistungsverantwortlicher**» oder «**SDV**»,

gemeinsam als «**Vertragsparteien**» bezeichnet,

betreffend Systemdienstleistungen
(nachstehend «**Rahmenvertrag**»):

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		2
Präambel		3
1	Vertragsgegenstand und Zweck des Rahmenvertrags	3
2	Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrags	4
3	Beschaffung von Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie	5
4	Nicht ausreichende Regelleistung	5
5	Verfügbarkeit der Regelleistung und der Regelenergie	6
6	Netzengpässe	6
7	Informations- und Mitwirkungspflichten	6
8	Aufbewahrungspflicht	7
9	Sonstige Pflichten der Vertragsparteien	7
10	Abrechnung	8
11	Kontaktstellen	10
12	Haftung	10
13	Vertragsdauer, Sistierung und Kündigung	10
14	Konventionalstrafen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15	Vertraulichkeit, Datenschutz	12
16	Übertragung des Rahmenvertrages	12
17	Schriftform	13
18	Salvatorische Klausel	13
19	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
20	Subsidiär anwendbare Dokumente	13
21	Vertragsbestandteile	14
22	Vertragsexemplare, Aufhebungen	14

Präambel

Swissgrid hat die Aufgabe, die Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicherzustellen (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über die Stromversorgung, StromVG, SR 734.7). Dementsprechend hat Swissgrid permanent für eine ausreichende Vorhaltung von Regelleistung zu sorgen.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. c StromVG ordnet Swissgrid bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten. Um diesen Anforderungen zu entsprechen kauft Swissgrid unter anderem Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie ein. Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs können auch internationale Redispatches durchgeführt werden. Hierfür kauft Swissgrid Tertiärregelenergie ein.

Die im vorliegenden Rahmenvertrag (einschliesslich dessen Anhängen) verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie in der aktuellen Version des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet. Das genannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort vom SDV eingesehen werden.

Zusätzlich gelten für diesen Rahmenvertrag (einschliesslich dessen Anhängen) die folgenden Begriffe:

Tertiärregelleistung (TRL):

Unter Tertiärregelleistung versteht man die Vorhaltung einer Leistungsreserve auf Erzeugungseinheiten des SDV. Diese Vorhaltung erlaubt jederzeit Tertiärregelenergie in der entsprechenden Höhe zu erbringen.

Tertiärregelenergie (TRE):

Unter Tertiärregelenergie versteht man die physikalische Lieferung bzw. den physikalischen Bezug von Energie gemäss den Ausschreibungsbedingungen durch Erzeugungseinheiten des SDV.

1 Vertragsgegenstand und Zweck des Rahmenvertrags

Der vorliegende Rahmenvertrag beinhaltet die allgemeinen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf von Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie durch Swissgrid beim SDV.

Erst wenn Swissgrid bei der Ausschreibung von Tertiärregelleistung und/oder Tertiärregelenergie ein Angebot eines SDV akzeptiert, kommt ein Liefervertrag zustande. Der SDV erhält nach jedem Zuschlag eine Auftragsbestätigung, deren Empfang auf Wunsch von Swissgrid zu bestätigen ist.

Vor dem Abschluss dieses Rahmenvertrages hat der SDV nachzuweisen, dass er die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Lieferung von Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie erfüllt. Dieser Rahmenvertrag regelt daher auch die Modalitäten der Erbringung des entsprechenden Nachweises durch den SDV (im Folgenden: «Präqualifikation»).

Aus dem Abschluss des Rahmenvertrags ergibt sich keinerlei Anspruch des SDV auf Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid.

2 Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrags

2.1 Erzeugungseinheit

Eine Erzeugungseinheit (EZE) ist ein nach bestimmten Kriterien abgrenzbares System wie z.B. ein Kraftwerk oder eine Verbrauchergruppe zur Ein- und Ausspeisung von Wirk- und Blindenergie. Nach dem diesem Rahmenvertrag zugrundeliegenden Konzept ist die Vorhaltung und Erbringung von Tertiärregelenergie durch ein Portfolio (Bündelung von EZE) vorzunehmen, welches aus mindestens einer EZE besteht. EZE können auch lediglich vorübergehend zu einem Portfolio zusammengefasst werden. Jede EZE muss die Präqualifikationsbedingungen erfüllen.

2.2 Präqualifikation

Vor Abschluss dieses Rahmenvertrages hat der SDV (als Antragsteller) nachzuweisen, dass er die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung von Tertiärregelenergie und/oder Erbringung von Tertiärregelenergie erfüllt. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in den Verfahrensregelungen zur Präqualifikation beschriebenen und von Swissgrid ausgestellten Testats zu erbringen.

Der SDV erklärt sich damit einverstanden, dass Swissgrid die technischen Voraussetzungen und das Verfahren der Präqualifikation eigenständig regelt und die entsprechenden Vorgaben durch Veröffentlichung auf der Swissgrid-Website bekanntmacht. Swissgrid weist den SDV mit einer einfachen schriftlichen Mitteilung auf eine Änderung der Präqualifikationsbedingungen hin. Ist unklar, ob der SDV die geänderten Präqualifikationsbedingungen erfüllt, kann Swissgrid den SDV mit eingeschriebenem Schreiben dazu auffordern, die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Die Kosten für Überprüfungen entsprechend der in den Verfahrensregelungen festgelegten regulären Gültigkeit des Testats sind vom SDV zu tragen. Als Kosten von Überprüfungen zählen neben den Überprüfungskosten im engeren Sinne auch vom SDV nachgewiesene, allfällige Handelseinbussen und resultierende Ausgleichsenergie. Der SDV wird in Zusammenarbeit mit Swissgrid die notwendigen Massnahmen ergreifen, um diese Kosten zu minimieren.

Swissgrid hat das Recht, auf eigene Kosten jederzeit zusätzliche Überprüfungen anzuordnen. Falls ein SDV eine Überprüfung nicht besteht, sind die Kosten vom SDV zu tragen.

In jedem Falle ist dem SDV das Ergebnis der Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

2.3 Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung

Betraut ein SDV eine dritte Partei (typischerweise den betriebsführenden Partner) mit der betrieblichen Abwicklung der Leistungserbringung, so hat er dieser im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens alle Rechte und Pflichten betreffend die betriebliche Abwicklung mit einem auf der Swissgrid Website verfügbaren, vollständig ausgefüllten und von beiden Parteien unterzeichneten Formular zu übertragen. Gegenüber Swissgrid bleibt jedoch der SDV alleiniger

Vertragspartner und verantwortlich für alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Rahmenvertrag und den basierend auf dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Lieferverträgen.

3 Beschaffung von Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie

Swissgrid beschafft Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie in Form von verschiedenen Produkten.

Für die Beschaffung von Tertiärregelleistung führt Swissgrid in der Regel Ausschreibungen durch. Die genauen Ausschreibungsbedingungen werden von ihr eigenständig festgelegt und durch Veröffentlichung auf der Swissgrid-Website bekanntgemacht. Sie weist den SDV mit einer einfachen schriftlichen Mitteilung auf eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen hin. Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der SDV sein Einverständnis mit den Ausschreibungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassung.

Swissgrid kann die Angebote an eine gemeinsam mit anderen TSO's betriebene Plattform zur gemeinsamen Beschaffung von Tertiärregelenergie weiterleiten.

4 Nicht ausreichende Regelleistung

Sowohl die Betriebliche Notbeschaffung (Ziffer 4.1) als auch das Vorgehen bei nicht ausreichenden Angeboten (Ziffer 4.2) finden nur bei der Tertiärregelleistung und nicht bei der Tertiärregelenergie Anwendung.

4.1 Betriebliche Notbeschaffung bei kurzfristig nicht ausreichender Regelleistung

Steht aus betrieblichen oder anderen Gründen wie zum Beispiel bei Kraftwerksausfällen oder bei Engpässen kurzfristig nicht ausreichend Regelleistung zur Verfügung, kann Swissgrid auf eine andere als in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehene Weise Regelleistung beschaffen. Dabei kommt folgende Kaskade zum Zuge:

- 1) Soweit genügend Zeit vorhanden ist, wird Swissgrid alle präqualifizierten SDV per E-Mail und / oder Fax diskriminierungsfrei zur Abgabe entsprechender Angebote auffordern. Dabei wird Swissgrid den Zeitpunkt angeben, zu dem die Vergabeentscheidung getroffen wird. Swissgrid ist verpflichtet, das günstigste unter den unter Netzsicherheitsaspekten unproblematischen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Angeboten (resp. Kombinationen von Geboten) auszuwählen.
- 2) Soweit für das Vorgehen nach Ziffer 1 nicht genügend Zeit zur Verfügung steht oder nicht ausreichend Regelleistung beschafft werden kann, kann Swissgrid im Rahmen des Notwendigen Regelleistung auch auf andere Art und Weise bilateral beschaffen.
- 3) Kann eine Situation unzureichender Regelleistung nicht gemäss Ziffer 1 und 2 behoben werden, verpflichtet Swissgrid einen oder mehrere präqualifizierte SDV soweit notwendig zur Vorhaltung von Regelleistung. Die verpflichteten SDV werden hierfür vollentschädigt.

4.2 Nicht ausreichende Angebote

Kann durch Ausschreibungen gemäss den jeweils gültigen Ausschreibungsbedingungen nicht ausreichend Regelleistung beschafft werden, organisiert Swissgrid die fehlende Tertiärregelleistung gemäss Zuteilungsverfahren (Anhang 4).

5 Verfügbarkeit der Regelleistung und der Regelenergie

Der SDV hat die Regelleistung grundsätzlich vollständig und während der ganzen vergüteten Periode zur Verfügung zu halten. Hat er nur ein Angebot für Tertiärregelenergie abgegeben, ist die entsprechende Regelleistung ab dem Zeitpunkt vorzuhalten, ab welchem das Angebot gemäss Ausschreibungsbedingungen verbindlich wird. Die Vorhaltung muss jederzeit durch Abgabe von entsprechenden Fahrplänen nachgewiesen werden. Die Vorhaltepflcht erlischt jeweils mit Beginn eines Viertelstundenintervalls.

Ruft Swissgrid ein Tertiärregelenergieangebot ab, so ist der SDV verpflichtet, die vollständige Energie zu liefern bzw. abzunehmen. Die Entscheidung über die Vorhaltung der Leistung und Lieferung bzw. Abnahme der Energie darf insbesondere nicht auf wirtschaftliche Optimierung zurückgehen.

Der SDV ist verpflichtet, Swissgrid unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

6 Netzengpässe

Wenn vorhergesehen werden kann, dass der Abruf eines Tertiärregelenergieangebots zu einem Netzengpass führen würde, kann Swissgrid dieses aus Netzsicherheitsaspekten problematische Angebot als nicht verfügbar deklarieren. Ein als nicht verfügbar deklariertes Tertiärregelenergieangebot ist sowohl vom Abruf durch Swissgrid als auch von der Weiterleitung an gemeinsam mit anderen TSO's betriebenen Plattformen (vgl. Ziff. 3) ausgeschlossen.

Auch bei einem Netzengpass richtet Swissgrid dem SDV die Vergütung zur Vorhaltung der Regelleistung soweit und solange aus, als dieser zur Vorhaltung der Regelleistung verpflichtet ist.

Tritt durch einen Netzengpass eine Situation kurzfristig nicht ausreichender Regelleistung ein, geht Swissgrid wie unter Ziffer 4.1 beschrieben vor.

7 Informations- und Mitwirkungspflichten

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über neu eintretende Tatsachen sowie über Störungen und getroffene Massnahmen, welche für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages und der darauf basierenden Lieferverträge relevant sind, zu informieren.

Insbesondere hat der SDV Swissgrid unverzüglich über die folgenden Punkte zu informieren:

- Falls Einschränkungen der Regelleistungsvorhaltung vorliegen, so dass die Vorhaltung nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann, ungeachtet dessen, ob diese durch ihn verschuldet sind oder nicht.
- Bei Änderungen präqualifikationsrelevanter Fakten, bei einem Wechsel des SDV und bei einer erwünschten Präqualifikation von weiteren EZE.

Daneben wird der SDV im Falle des Auftretens von Problemen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen jegliche angemessene, von Swissgrid erbetene Unterstützung nach besten Kräften leisten.

Auf und gemäss Verlangen von Swissgrid hat jeder präqualifizierte SDV (unabhängig davon, in welchem Umfang er sich an Ausschreibungen beteiligt) Folgendes zu melden:

- spätestens bis zum Beginn der Ausschreibung: die geplante Nichtverfügbarkeit von EZE während einer Ausschreibungsperiode;
- unverzüglich: ungeplante Nichtverfügbarkeiten, die länger als ein Tag dauern.

8 Aufbewahrungspflicht

Der SDV ist dazu verpflichtet, die notwendigen Daten (dezentral aufzuzeichnende Online-Messwerte, Fahrpläne, etc.) für den gesamten Ausschreibungszeitraum aufzuzeichnen und während einer Dauer von einem Monat über das Ende des Ausschreibungszeitraums hinaus zu archivieren und (für den Erbringungsnachweis) auf Verlangen an Swissgrid herauszugeben. Wenn Swissgrid innerhalb dieses Zeitraums keine Daten anfordert, so können diese gelöscht werden.

9 Sonstige Pflichten der Vertragsparteien

Die Verteilung der Abrufe innerhalb des Portfolios obliegt dem SDV, sofern nicht entsprechend Ziff. 2.3 eine andere Vereinbarung besteht.

Um eine Belastung des SDV durch Ausgleichsenergiezahlungen zu vermeiden, wird Swissgrid eine nachträgliche Fahrplankorrektur vornehmen. Der SDV hat hierfür anzugeben, in welcher Bilanzgruppe die Korrektur erfolgen soll. Zudem hat er den nachträglich von Swissgrid versandten Korrekturfahrplan per Gegen-Fahrplan zu bestätigen oder die aus seiner Sicht notwendige Änderung nachzuweisen.

Die Erstellung der Korrekturfahrpläne innerhalb des 15-Minuten-Fahrplanrasters für Tertiärregelenergieprodukte ohne Rampen (Blockprodukte) erfolgt basierend auf den Abrufmeldungen. Für die ausserhalb der vollen Viertelstunden abgerufenen Blockprodukte und die abgerufenen Tertiärregelenergieprodukte mit Rampen (Rampenprodukte) ermittelt Swissgrid Korrekturfahrpläne, die auf die jeweilige Viertelstunde umgerechneten Durchschnittswerten entsprechen. Bei den Rampenprodukten berücksichtigt Swissgrid dabei die entsprechenden Rampen.

Im Falle der Vorhaltung und Lieferung von Tertiärregelenergie durch die Bilanzgruppe eines SDV mit einer EZE, die bilanziell einem dritten BGV zugeordnet ist, verpflichtet sich der SDV

zum Austausch eines Fahrplans aus Viertelstundenmittelwerten der effektiv¹ gelieferten Tertiärregelenergie aus der Bilanzgruppe des dritten BGV mit Swissgrid. Um eine Belastung des dritten BGV durch Ausgleichsenergiezahlungen zu vermeiden, wird Swissgrid eine nachträgliche Fahrplankorrektur der effektiv gelieferten Tertiärregelenergie vornehmen. Die Abrechnung der Energiemengen zwischen Swissgrid und dem dritten BGV sowie zwischen Swissgrid und dem SDV erfolgt auf Basis des in der jeweiligen Viertelstunde gültigen Börsenpreis SwissIX.

Der SDV verpflichtet sich, Swissgrid bei der Planung der Vorhaltung durch die fristgerechte Abgabe vollständiger und korrekter SDL-Fahrpläne gemäss Schnittstellenhandbuch Systemdienstleistungen (vgl. Ziffer 20) zu unterstützen. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf Anfrage der anderen Partei bei der Netzsicherheitsrechnung und weiteren für die Systemsicherheit und -stabilität erforderlichen Massnahmen angemessen und soweit zumutbar zu unterstützen.

Der SDV verpflichtet sich ausserdem, die in den Präqualifikationsbedingungen spezifizierten Online-Informationen zu liefern, die organisatorischen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der Kontaktstelle einzuhalten, seiner Pflicht zur Datenspeicherung sowie zur unverzüglichen Meldung von Ausfällen nachzukommen sowie die von Swissgrid vorgegebenen Kommunikationswege zu nutzen.

Swissgrid und der SDV haben die Pflicht, bei der Online-Überwachung resp. der Aufzeichnung der hierbei erfassten Daten eine Messgenauigkeit zu gewährleisten, die üblichen technischen Standards entspricht. Bei allfälligen Diskrepanzen zwischen den von Swissgrid erhobenen Daten und den vom SDV gemessenen Daten gelten die Swissgrid Werte; es sei denn, der SDV weist nach, dass seine Daten korrekt sind.

10 Konventionalstrafen

Kommt der SDV seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer 5 zur Vorhaltung der Regelleistung nicht nach, ist grundsätzlich eine Konventionalstrafe geschuldet, die dem Produkt aus einem Pönalfaktor und der Vergütung für vom SDV vorzuhaltenden Regelleistung sowie der Menge nicht vorgehaltener Regelleistung entspricht. Die nicht vorgehaltene Regelleistung ist hierbei nach dem Konzept der Arbeitsverfügbarkeit zu bestimmen und bezieht sich auf die gesamte während des Ausschreibungszeitraums nicht vorgehaltene Regelleistung.

Im Falle eines Ausfalls von EZE, der nicht auf ein Verschulden des SDV zurückgeht, wird keine Konventionalstrafe fällig, wenn die Arbeitsverfügbarkeit (die mit der verfügbaren Regelleistung gewichtete Zeitverfügbarkeit) während des Ausschreibungszeitraums mindestens 99,9% beträgt. Unterschreitet die Arbeitsverfügbarkeit diesen Wert, so wird nur der Teil pönalisiert, der diesen Wert unterschreitet und der Pönalfaktor beträgt 3 (drei). Der vom SDV nicht verschuldete Ausfall von EZE ist vom SDV unaufgefordert durch geeignete Dokumente (Betriebsprotokolle etc.) nachzuweisen.

In allen anderen Fällen wird der Pönalfaktor auf einen Wert von 10 (zehn) festgesetzt und eine Konventionalstrafe wird fällig, sobald die Arbeitsverfügbarkeit den Wert von 100% unterschreitet.

¹ Im Rahmen der Präqualifikation hat der SDV nachzuweisen, dass die Bestimmung der effektiv gelieferten Tertiärregelenergie in korrekter Weise erfolgt.

Eine allfällige vom SDV an Swissgrid zu zahlende Konventionalstrafe ist im Einzelfall auf das Doppelte aller für den entsprechenden Monat unter diesem Rahmenvertrag vertraglich vereinbarten Vergütungen für die Vorhaltung von Regelleistung begrenzt.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur weiteren Einhaltung des Rahmenvertrages. Der SDV ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

Allfällige Schadensersatzansprüche bleiben von der hier vereinbarten Regelung unberührt.

Swissgrid wird betroffene SDV über die festgestellten Verletzungen der Verfügbarkeitsanforderungen und die hieraus resultierenden Konventionalstrafen informieren und ihnen eine Frist von zehn Tagen zur Einsprache einräumen.

In Fällen höherer Gewalt sowie im Falle behördlicher Anordnungen werden die Vertragsparteien der Situation (Art und Dauer der Beeinträchtigung) entsprechend von ihren jeweiligen Verpflichtungen frei. Für diese Fälle wird demnach wegen der Nichtverfügbarkeit der von einem SDV vorzuhaltenden Regelleistung keine Konventionalstrafe fällig.

11 Abrechnung

Die Preise des vorliegenden Rahmenvertrages verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Block- und Rampenprodukte gilt die Tertiärregelenergie zur Vermeidung aufwändiger Messungen und Abrechnungen grundsätzlich als geliefert bzw. abgenommen wie abgerufen. Das heisst, die Abrechnung erfolgt normalerweise basierend auf den Korrekturfahrplänen (vgl. Ziffer 9 Absatz 3). Swissgrid hat jedoch das Recht die tatsächliche Lieferung bzw. Abnahme durch Auswertung der vom SDV dezentral aufzuzeichnenden Daten nachträglich zu überprüfen und die Abrechnung soweit möglich gestützt auf diese Daten vorzunehmen.

Die Abrechnung der in einer Ausschreibungsperiode erbrachten Leistungen (Vorhaltung der Leistung und Lieferung bzw. Abnahme der Energie) erfolgt im Lauf des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats; das heisst sie wird durch Swissgrid innerhalb des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats erstellt und dem SDV an die angegebene Kontaktstelle mittels PDF-Datei elektronisch als Gutschrift übermittelt.

Der Rechnungsbetrag ist fällig nach 30 Tagen ab Erhalt der Abrechnung durch den Vertragspartner. Eine allfällige Konventionalstrafe wird nach Ablauf der Einsprachefrist und innert 30 Tagen nach definitiver schriftlicher Geltendmachung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Mit Ablauf der Fälligkeit treten automatisch die Verzugsfolgen in Kraft. Der Verzugszins beträgt 5% p.a.. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Bei Fehlern und Irrtümern bei Rechnungen und Zahlungen kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Richtigstellung verlangt werden.

Die fällige Entschädigung des SDV für die Leistungsvorhaltung wird erst ausbezahlt, nachdem eine Prüfung über die Leistungserbringung erfolgt ist. Diese Prüfung hat im Laufe des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats zu erfolgen, es sei denn, es liegen Hinderungsgründe vor, die nicht von Swissgrid zu verantworten sind.

Für Fälle, in denen Swissgrid durch den SDV zu entschädigen ist (z.B. im Rahmen des Entrichtens von Schadenersatz oder einer Konventionalstrafe), wünscht Swissgrid ein

Lastschriftverfahren. Der SDV erteilt im Falle seiner Zustimmung seiner Geschäftsbank die hierfür erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen.

12 Kontaktstellen

Die Parteien haben gegenüber der anderen Partei ihre Kontaktstelle im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des vorliegenden Rahmenvertrages schriftlich bekannt zu geben. Die genaue Adresse der Kontaktstellen ist in Anhang 3 des Rahmenvertrages festgehalten. Diese Kontaktstelle muss an allen Tagen (inkl. Sonn- und Feiertage) während 24 Stunden erreichbar und handlungsfähig sein.

Die Swissgrid Kontaktadressen zum Thema Systemdienstleistungen (betr. Fragen zum Präqualifikationsverfahren, zu Ausschreibung und Vergabe konkreter Leistungen, etc.) können zudem der Swissgrid Website entnommen werden. Alle benötigten gültigen Unterlagen sind dort abrufbar.

Sämtliche Änderungen betreffend die Kontaktstelle sind der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Anhang 3 festzuhalten.

13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und bei Force Majeure sowie bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch für Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung. Swissgrid haftet ausserdem nicht für Schaden, der im Rahmen pflichtgemässer Dienstausbübung entsteht.

14 Vertragsdauer, Sistierung und Kündigung

14.1 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf die Dauer der Gültigkeit des Testates abgeschlossen. Wird das Testat erneuert, verlängert sich auch die Laufzeit dieses Vertrages entsprechend.

14.2 Sistierung der vertraglichen Beziehungen

Swissgrid hat das Recht angemessen zu reagieren, wenn der SDV seine vertraglichen Pflichten verletzt.

Erfüllt der SDV oder eine EZE des SDV – auch nach Mahnung und Nachfristansetzung – die Präqualifikationskriterien nicht mehr, kann Swissgrid den SDV oder die entsprechende EZE vorübergehend von Ausschreibungen ausschliessen, bis die Präqualifikationskriterien

nachgewiesenermassen wieder erfüllt werden. Der Vertrag kann ebenfalls sistiert werden, wenn durch Nichtbestehen einer Prüfung ein Testat seine Gültigkeit verlieren würde. In diesem Fall setzt Swissgrid eine angemessene Frist zur Erbringung des Nachweises an.

Verletzt der SDV seine weiteren vertraglichen Verpflichtungen in gravierender Weise und/oder wiederholt, kann Swissgrid den SDV für einen bestimmten Zeitraum von Ausschreibungen ausschliessen.

Von einer gravierenden Verletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn vom SDV verschuldete Störungen die Systemsicherheit in erheblicher Weise beeinträchtigen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Störung nach Dauer, Häufigkeit und/oder Umfang der nicht vorgehaltenen Regelleistung oder nicht gelieferten/abgenommenen Energie erheblich ist und der SDV Swissgrid nicht unverzüglich informiert hat. Gleiches gilt unabhängig von der Schwere der Störung für Fälle von Vorsatz.

Der Ausschluss und die Dauer des Ausschlusses sind von Swissgrid schriftlich zu begründen und dem SDV mit eingeschriebenem Schreiben mitzuteilen.

14.3 Ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag kann durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden, frühestens aber auf das Monatsende, das ein Jahr nach Vertragsabschluss folgt. Die Kündigung ist der anderen Partei mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

14.4 Ausserordentliche Kündigung

Kommt eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn Präqualifikationsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten werden oder materielle Änderungen derselben nicht fristgerecht umgesetzt werden können, oder stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass ein SDV die Anforderungen nicht mehr erfüllt, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung baldmöglichst zu beheben, bzw. die notwendigen neuen Anpassungen vorzunehmen. Die andere Partei ist in diesen Fällen – nach vorheriger Mahnung (per E-Mail oder schriftlich) und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, den Rahmenvertrag nach Ablauf der Nachfrist unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende hin mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Eine ausserordentliche Kündigung führt zu einem Wegfall der Präqualifikation des SDV. In Fällen höherer Gewalt steht den Parteien dieses Recht zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.

Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

14.5 Rechtsfolgen der Kündigung, Dahinfallen des Rahmenvertrages

Eine Kündigung des Rahmenvertrages, sei diese ordentlich oder ausserordentlich, führt zu einem Dahinfallen des Rahmenvertrages auf das Ende der entsprechenden Frist hin.

Im Falle des Dahinfallens des Rahmenvertrages verlängert sich der Rahmenvertrag um die Zeitdauer, während der noch Angebote und Lieferverpflichtungen seitens des SDV bestehen.

15 Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gilt, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sind von den Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Eine Verwendung von Daten im Rahmen der Aufgaben von Swissgrid gemäss dem geltenden Energiegesetz, dem Stromversorgungsgesetz und den jeweils zugehörigen Verordnungen sowie im Rahmen von Aufträgen, welche ihr von Behörden übertragen werden, ist ihr ausdrücklich erlaubt.

Ausserdem stimmt der SDV dem im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Informationsaustausch zwischen Swissgrid und Dritten (z.B. ausländische Übertragungsnetzbetreiber) und einer anonymisierten Publikation der Ausschreibungsergebnisse zu.

16 Übertragung des Rahmenvertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.

Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Rahmenvertrag schriftlich erklärt, im Falle der Übertragung durch den SDV die massgebenden Präqualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt und die Gegenpartei der Übertragung des Rahmenvertrages zustimmt. Die Parteien können die Zustimmung verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag zu erfüllen.

17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages (einschliesslich dieser Bestimmung und der Anhänge) bedürfen der Schriftform.

18 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Rahmenvertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Rahmenvertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag wird der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

20 Subsidiär anwendbare Dokumente

Die Regelungen von Swissgrid im SDL Schnittstellenhandbuch finden im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Rahmenvertrag subsidiär Anwendung. Swissgrid ist berechtigt, dieses Dokument anzupassen und mit einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf den Beginn eines Monats für die Anwendung des vorliegenden Rahmenvertrages als massgebend zu erklären.

Weiter finden die Regelungen des Transmission Codes und der Präqualifikationsunterlagen im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Rahmenvertrag subsidiär Anwendung. Swissgrid ist berechtigt, die Regelungen von neuen Ausgaben des Transmission Code oder der Präqualifikationsunterlagen mit einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf den Beginn eines Monats für die Anwendung des vorliegenden Rahmenvertrages als massgebend zu erklären.

21 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Rahmenvertrages bilden in der jeweils aktuellen Fassung die folgenden Anhänge:

- Anhang 1: Technische und Verfahrensregelungen zur Präqualifikation von SDV
- Anhang 2: Ausschreibungsbedingungen
- Anhang 3: Kontaktstellen
- Anhang 4: Zuteilungsverfahren bei nicht ausreichender Angebotsmenge in der SDL-Regelleistungsbeschaffung

Die Anhänge werden auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) in der jeweils aktuellen Fassung publiziert und können vom SDV dort eingesehen werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und einem Anhang sind die Bestimmungen des entsprechenden Anhanges massgebend. Bei Widersprüchen innerhalb der Anhänge gilt die vorstehende Rangfolge.

22 Vertragsexemplare, Aufhebungen

Dieser Rahmenvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Verträge und Vereinbarungen aufgehoben, die diesen Vertragsinhalt betreffen.

Swissgrid AG

Ort

Name:

Datum

Name:

Vertragspartner

Ort

Name:

Datum

Name: